



EU-Artenschutz - ein Hemmschuh für die Energiewende?

Alexander Just

Europäische Kommission, DG Umwelt

27.1.2022



Die EU-Naturschutzrichtlinien

Vogelschutz-Richtlinie (1979) + FFH-Richtlinie (1992)

Zentrale EU-Politiken zum Schutz der Biodiversität in der EU mit Schwerpunkt auf die Erhaltung von:

- alle in der EU natürlich vorkommenden Wildvogelarten (Vogelschutz-RL)
- ~1300 Arten und 231 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie)

Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand anzustreben, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er als LRT in diesem Gebiet einnimmt beständig ist oder sich ausdehnt,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur als LRT und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden,
- LRT: der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist
- Arten: genügend großer Lebensraum vorhanden und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Beide Richtlinien haben einen Gebietsschutz & eine Artenschutz-Säule.

Vogelschutz-Richtlinie

(Richtlinie 79/409/EWG des Rates kodifiziert durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

- Schützt alle Arten wildlebender Vogelarten in freier Wildbahn im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, für die der Vertrag gilt.
- Ziel: Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller wildlebenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

FFH-Richtlinie

(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur
Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der
wildlebenden Tiere und Pflanzen)

- Schützt 1000+ weitere bedrohte Pflanzen und Tiere und etwa 230 Lebensraumtypen
 - *Geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang II und/oder Anhang IV oder V aufgeführt.*
- Ziel: Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Funktionslogik der beiden Richtlinien

Vogelschutz-RL

FFH-Richtlinie

Gebietsschutz und
Management

Zugvögel

Anhang I
Vögel

Anhang I
Lebensraum-
typen

Anhang II
Arten

Artenschutz

Alle
Wildvögel

Ausnahmen für
Arten im Anhang
II & III

Anhang IV
Arten

Differenzierter
für Anhang V
Arten

Artenschutzregeln, die innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten gelten ...

(Art. 5 Vogelschutz-RL und Art. 12 FFH-RL)

Vogelschutz-Richtlinie

(Richtlinie 79/409/EWG des Rates kodifiziert durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

Artikel 5:

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

FFH-Richtlinie

(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen: Artikel 5-9 Vogelschutz-RL & Art. 12-16 FFH-RL

■ Strenger Schutz

- Kein absichtliches Töten/Fangen
- Keine absichtliche Störung
- ...
- Keine Verschlechterung/Zerstörung von Brutplätzen

■ Flexibilität im Rahmen von Ausnahmen

- Wo **keine zufriedenstellende Alternative**,
- Ein legitimer Grund, z.B.
 - Verhindern von ernststen Schäden,
 - Öffentliche Gesundheit und Sicherheit, andere soziale und wirtschaftliche zwingende Gründe,
 - Forschung und Lehre
 - selektiv und in beschränktem Ausmaß
 - EUGH: - Ausnahmen sind eng auszulegen und die Verwendung einer Ausnahme erfordert immer ein Ziel, das dem Anwendungsbereich der Richtlinie entspricht.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2021
C(2021) 7301 final

Mitteilung der Kommission

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Rahmen der FFH-Richtlinie



Leitfaden
Energietransportinfrastrukturen
und die Naturschutzvorschriften der EU

Auslegung durch den EUGH

- Unter „**absichtliche**“ **Handlungen** im Sinne von Artikel 12(1)a sind nicht nur solche Handlungen zu verstehen, wenn eine Person in der vollen Absicht handelt, ein Exemplar einer geschützten Art zu fangen oder zu töten, sondern auch dann, wenn eine Person **hinreichend informiert ist und sich der Folgen bewusst ist**, die ihre Handlung höchstwahrscheinlich haben wird, und die Handlung, die zum Fang oder Töten von Exemplaren führt (z. B. als unerwünschter, aber in Kauf genommener Nebeneffekt), dennoch ausführt (**bedingter Vorsatz**). (C-103/00 und C-221/04, Rn 71.)

Auslegung durch den EUGH

- Artikel 16: *„Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt ...“*
- Eine andere Lösung kann **nicht nur deswegen als nicht zufriedenstellend angesehen werden, weil sie für die Begünstigten der Ausnahmegenehmigung größere Umstände verursacht oder ihnen ein anderes Verhalten abverlangt.**
(C-344/03, Rn. 18–46.)

Auslegung durch den EUGH

- Artikel 16: „... und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ...“
- Die nationalen Behörden müssen vor dem Erlass von Ausnahme genehmigungen den **Erhaltungszustand** der betreffenden Population und die voraussichtlichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmen bewerten, und zwar **sowohl auf lokaler Ebene als auch bezogen auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats wie auch kumulativ.** (C-674/17, Rn. 59.)

Update des Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie

Ziel

- ein gemeinsames Verständnis der Verpflichtungen zu vermitteln
- bei der praktischen und effektiven Anwendung der Bestimmungen zu helfen

Update

- Berücksichtigung neuer EUGH-Rechtsprechung und neuerer Fallstudien
- **Seit 12.10.2021** veröffentlicht





Europäische
Kommission



Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU

Weitere Informationsquellen:

- Alle Leitfäden zum Artikel 6 der FFH-Richtlinie:
https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm
- Der neue Artenschutzleitfaden:
https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm
- Natura 2000 Viewer: <http://natura2000.eea.europa.eu/>
- EU-wide Article 17 database: <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/article-17-database-habitats-directive-92-43-eec-2>